

Nachweis am Arbeitsplatz

Notwendige Anpassungen aufgrund von Veränderungen werden entsprechend kommuniziert

Bei Betreten der Arbeitsstätte muss einer der folgenden Nachweise vorliegen:

„geimpft“

(Impfausweis, Impfkarte, EU-Impfzertifikat, Grüner Pass, Ausdruck bzw. ein PDF der Daten aus dem E-Impfpass)

- a) eine Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
- b) bis 3.1.2022: eine Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung (Johnson&Johnson) vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
- d) Booster-Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf;

oder

„genesen“

- a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARSCoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;

oder

„getestet“

Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (negatives PCR-Testergebnis), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

Kann ein negatives PCR-Testergebnis aufgrund nicht zeitgerechter Auswertung bzw. mangelnder Verfügbarkeit nicht vorgelegt werden, dann berechtigt ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigen-tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, ausnahmsweise als entsprechender Nachweis.